

www.e-rara.ch

Wanderstudien aus der Schweiz

Osenbrüggen, Eduard

Schaffhausen, 1867-1881

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 2553

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-16184>

X. Die Schweiz, das Land der Gegensätze.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Die Schweiz, das Land der Gegensätze.

Eine Hauptzierde der schönen Schweiz sind ihre vielfarbigen Seen, von denen jeder seinen besondern Charakter hat. Der Bodensee imponirt durch seine Größe und wurde auch im Mittelalter, als man sich dessen noch mehr bewußt war, daß die Umwohner demselben deutschen Stamme angehörten, das schwäbische Meer genannt. Wer von Deutschland kommend seine erste Schweizerreise macht, wird nicht lange auf ihm und an ihm verweilen, denn wem die Schneegipfel des appenzeller Alpstocks zuwinken, der wird eilen, sich in die Zauberwelt zu vertiefen, die wie ein ungelöstes Räthsel vor ihm liegt. Wenn er dann nach kurzer Eisenbahnfahrt an einem sonnigen Tage den blanken Zürichsee erblickt, so wird es einiger Zeit bedürfen, bis das Auge zur Ruhe kommt. Das bewegte Leben der Stadt, die am ruhigen See und am raschen Fluße zugleich liegt, wird ihn fesseln, und wenn er sieht, wie die aus dem See strömende Limmat dahineilt, um ihre klare Fluth mit der Aare zu verbinden und mit dieser in den Rhein sich zu ergießen, so wird er der schnellen Botin Grüße mitgeben in die deutsche Heimat.

Wenn dann die Sonne niedergehen will, so nehme er ein Schiffli und fahre hinaus auf den See von seltener Reinheit; er sieht, „wies Fischlein ist so wohligh auf dem Grund“, unzählige Boote schweben leicht wie Delphine vorüber, die Ufer, mit netten weißen Häusern besäet, spiegeln sich im Wasser, und wo der See endet, da erheben sich die majestätischen Bergriesen vom Glärnisch bis zum Blackenstock, deren Eis- und Schneefelder aus dieser Ferne wie ein Silbergürtel die Erde vom Himmel abgrenzen. Vielleicht ist er so glücklich, das erste Alpenglühen zu schauen, wo das Breneli auf dem Glärnisch vom letzten Fuß des scheidenden Sonnengottes erröthet.

Dem Zürichsee ähnlich und unähnlich ist der Genfersee, ähnlich, insofern man beide, im Gegensatz zu dem rauhen und grotesken Vierwaldstättersee, civilisirt nennen kann, aber, obwohl das Wasser des Zürichsees durch Klarheit und Durchsichtigkeit sich auszeichnet, hat es nicht das constante tiefe Blau des Genfersees. Den Zürichsee muß man beim Sonnenuntergang sehen, den Genfersee im hellen Mondschein. Da ist dieser unvergleichlich und ich gebe den Genfern Recht, wenn sie sagen, wer den Leman nicht im Vollmond um Mitternacht gesehen habe, der kenne ihn nicht. Wenn der Mond seinen Silberschein auf dem geheimnißvollen blauen Wasserspiegel tanzen läßt, die lauschigen Kastanienwälder und Nebgelände als Schatten das Zauberlicht erhöhen, so hat man wohl ein Recht, mit wachem Auge zu träumen und in der Geisterstunde die keuschen Wassernixen

zu schauen, die im schäfernden Spiel aus ihrem blauen Elemente auftauchen. Dem Maler möchte es schwer sein, dies in einem Farbenbilde darzustellen, das Tonbild eines Nocturno würde eine solche Mitternacht getreuer wiedergeben können.

Der kleine aber tiefe Zugersee, wie er in der Mitte liegt zwischen dem Zürichsee und dem Vierwaldstättersee, ist auch in anderer Beziehung der Uebergang von jenem zu diesem. Wenn ihm das Prädicat lieblich im hohen Grade zukommt und er darin dem Zürichsee ähnelt, so ist doch seine Farbe nicht mehr blau, sondern weißlichgrün und vorbereitend auf das volle Grün des Vierwaldstättersees, das bei der Tellskapelle am Azenberge einen Farbenton erreicht, wie er sonst wohl in keinem Gewässer vorkommt. Ebenso eigenthümlich wie seine Farbe ist die Gestalt des ersten der großen Schweizerseen, den die Natur verschwenderisch ausgestattet und die Geschichte geadelt hat.

Ziehen wir von den größeren Schweizerseen noch den Thuner- und den Brienzensee und den Walensee in den Vergleich, so hat jeder derselben seine besondern Schönheiten, und eine andere Gruppe bilden dann weiter die vielen kleineren Bergseen, von dem Davosersee und dem Solzernsee, der noch den Wanderer einladet, am tannenbeschatteten Ufer eine Rast zu machen, bis zu dem unheimlichen, düstern Todtensee an der Grimsel, dem man vorbeieilt, um wieder in den Bereich des Lebens zu kommen, das sich in dem großartigen Handeckfall und dem saftigen Grün des Haslithals so mächtig und so üppig entfaltet.

Diese kurze Skizzirung der Schweizerseen sollte mit einem Bilde einleiten in die Betrachtung der sich zu Gegensätzen steigenden Verschiedenheiten, die sich überall wiederholen, von welcher Seite man die Schweiz anschauet, in den sprachlichen wie in den politischen, rechtlichen, kirchlichen und socialen Verhältnissen ihrer Theile und Bewohner.

Die Schweiz ist durch die neue Bundesverfassung von 1848 in eine neue Entwicklungsphase des politischen Lebens getreten. Aus dem Staatenbunde wurde ein Bundesstaat und an die Stelle der Tagsatzungen und beweglichen Vororte Zürich, Bern und Luzern kam Bern als fester Bundessitz. Angesichts der hehren Jungfrau und des ernstesten Mönchs erhebt sich das Bundesrathhaus, zwar nur ein kleines Menschenwerk gegenüber den Felsendomen, die seit vielen tausend Jahren in ruhiger Majestät dastehen, aber doch in seiner Structur aus dem Granit und Marmor seiner einheimischen Berge die Solidität des Vorbildes nachahmend. Dieser Bundespalast, wie man ihn wohl zu nennen beliebt, ist nun zwar ein stattlicher Ausdruck, ein Sinnbild der Bundesverfassung und man hört auch nicht selten in den Cantonen über zu starke Centralisation klagen, aber Bern ist doch kein Paris und der Bundespalast gleicht nicht den Tuilerien. Nach der Bundesverfassung ist die Centralisation nur so weit geführt, als es der Schweiz zum Heil gereicht, deren Glieder dadurch zu einem organischen Staatskörper sich vereinen, sie enthält den glücklichen, von hoher Staatsweisheit zeugenden und sich bewährenden

Versuch, die Bundesouverainetät und die Cantonsouverainetät in das rechte Gleichgewicht zu bringen. Wenn sich wirklich ein Uebergreifen der ersteren hie und da zeigen sollte, so wäre das nicht die Schuld des Verfassungsgesetzes, sondern der Menschen, welche das Gesetz handhaben. Einer der ersten schweizerischen Staatsmänner sprach als Nationalrathspräsident im Januar 1863 in einer seiner kräftigen Reden die Worte: „Der schöne Baum unseres neues Bundes, der seine schützenden Zweige über das ganze Vaterland ausbreitet, hat zu seinen Wurzeln die Cantone. Würden wir diese Wurzeln verkümmern und absterben lassen, so würde damit auch dem Baume der sichere Untergang bereitet.“ Solche Worte aus dem Munde eines Mannes, der zu den Gründern des neuen Bundes gehört, werden von Zeit zu Zeit nöthig gefunden, um zu beruhigen, wenn in einem Canton die Furcht vor Veinträchtigung der Cantonsouverainetät zu laut sich äußert. Die Cantone wachen ängstlich darüber, daß ihnen ihre selbstherrlichen Rechte nicht entzogen werden. Ihre Verfassungen sind ihnen vom Bunde gewährleistet; die Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege ist in ihren Händen, wie das Finanzwesen, die Polizei, das Schulwesen und die kirchlichen Einrichtungen, so weit nicht dem Allgemeinen eine nothwendige Concession gemacht werden muß. Daraus ergiebt sich denn in der Einheit eine Vielheit mit dem wunderbarsten Farbenspiel.

Der Anblick einer unter freiem Himmel am Sonntag vor eingehendem Maien tagenden appenzeller Landsgemeinde

versetzt uns in eine Zeit germanischer Gauversammlungen zurück. Das Volk, für welches die politische Mündigkeit mit dem achtzehnten Jahre beginnt, kommt bewaffnet zu diesem Concilium, wie es früher von den Bergen herabstieg auf den kriegerischen Sammelplatz mit Schlachtschwert, Hafenbüchsen oder Spießen, wenn das Harsthorn ertönte. Die jetzige Bewaffnung, wo einer nach Vorschrift eines alten Mandats mit einem „lang ansehnlich Seitengewehr“ erscheint, ein Anderer mit einem kurzen Schwert, und wo die sonstige Kleidung nichts weniger als kriegerisch ist, kann dem Zuschauer komisch erscheinen, wer aber weiß, daß die Waffe das äußerliche Zeichen der Ehre ist, daß für Ehrenentziehung noch die Formel besteht „von Ehr' und Gewehr setzen“, und wer dann die ganze Feierlichkeit der Versammlung verfolgt, der wird diese kleine Tradition des alten Germanenthums nicht weiter belächeln, zumal wenn er sieht, wie der regierende Landammann und neben ihm der Landeschreiber und der Landesweibel in seiner Amtstracht auf dem erhöhten Gerüste, dem „Stuhl“, der mit den Landesfarben bemalt ist und an welchem zwei große Schlachtschwerter angebracht sind, niederknien und um den Beistand Gottes beten für die gedeihliche Behandlung der Landesangelegenheiten. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden meistens die Wahlen der Beamten, die in der Regel nur auf ein Jahr gewählt werden. Sowohl bei den Wahlen wie bei den weiteren Tractanden entscheidet das „Handmehr“, und wo eine Angelegenheit besonders wichtig erscheint, drücken die

· stimmenden Landleute ihr Interesse durch eine lebhaftere Wirbelbewegung der aufgereckten Hände aus.

Solche Landsgemeinden in ähnlicher Form, nur ohne die allgemeine Bewaffnung, bestehen auch noch in Uri, in Nidwalden und Obwalden, in Glarus, und wir haben darin die Erscheinungsform der primitiven Urdemokratie, die nur in kleinen Staatskörpern mit einfachen Lebensverhältnissen möglich ist, aber auch da, wie die Geschichte der schweizerischen Landsgemeinden zeigt, zu den schlimmsten Ausschreitungen kommen kann, als da sind Justizmorde, Parteidruck, confessionelle Intoleranz u. u., denn das Volk ist der Souverain in großen und in kleinen Dingen; es kann in einer und derselben Landsgemeinde über Leben und Tod eines Menschen entschieden werden und ob die junge Welt bis neun Uhr oder bis Mitternacht tanzen darf. Das Fortbestehen der die Urdemokratie darstellenden Landsgemeinden ist in der Gegenwart nur dadurch möglich in der Schweiz, daß die Cantonalsoeverainetät durch die Bundessoeverainetät gedeckt wird.

Treten wir jetzt auf die Tribüne des Rathhaussaals in Zürich zur Zeit einer Sitzung des Cantonsraths oder „Großen Raths“, so haben wir ein Bild vor uns, das von einer appenzeller Landsgemeinde sehr verschieden ist. Ungefähr 200 Männer, die das Volk als seine Vertreter gewählt hat, sitzen da in schwarzer Kleidung, aber ohne den monströsen französischen Frack, und vernehmen die Eröffnungsrede des für die Sitzung gewählten Präsidenten, oder

hören auf die Worte eines Mitgliedes. Es sind unter den „Großrätthen“ manche geübte, kräftige Redner, aber die meisten huldigen glücklicher Weise dem Satze, daß Reden Silber, Schweigen Gold sei. Der Präsident spricht ein möglichst reines Hochdeutsch, freilich nicht ohne das unvermeidliche, angeborene „ischt“, „Geischt“, „Batterland“, den sonstigen Rednern ist eine stärkere dialektische Beimischung gestattet, aber die Annäherung an den Gebrauch der Schriftsprache ist hörbar. Die Züricher, deren Streben nach Reichthum überhaupt recht lohnend gewesen ist, haben sich auch einen Sprachreichthum verschafft und unterscheiden in neuerer Zeit Gutdeutsch (Hochdeutsch), Großenraths-Dütsch und Züridütsch. Früher hatten auch die Pfarrer auf der Kanzel — nach der Regel „medium tenuere beati“ — ein dem Großenraths-Dütsch ähnliches Mittel-Idiom, Kanzel-Dütsch genannt. Das kräftige Züridütsch ist zwar die allgemeine Herzenssprache und im Verkehr der Züricher unter sich allein zulässig, aber im Gespräch mit Fremden aus Deutschland wird das Hochdeutsch verwendet, so gut es gehen kann, und da kommt denn das Großenraths-Dütsch auch außer dem Rathhause als Sprachform zur Anwendung bei denen, die nicht durch längeren Aufenthalt in Deutschland sich das Hochdeutsch ganz angeeignet haben. Uebrigens ist auch jedem einigermaßen gebildeten Züricher die französische Sprache geläufig und durch den Weltverkehr, in welchen der Handel geführt hat, ist die Kenntniß des Italienischen und auch des Englischen ziemlich verbreitet.

Die Cantone mit Landsgemeinden und diejenigen, welche das Repräsentativsystem haben, bilden einen Gegensatz zu einander und es ist den ersteren in neuester Zeit sehr eindringlich zugemuthet worden, dem Fortschritt zu huldigen und die repräsentative Demokratie, die ja keine Aristokratie sei oder sein solle, bei sich einzuführen. Aber grade die Länder der reinen Demokratie sind sehr conservativ und diesem Ansinnen nicht geneigt. Nach meiner Ansicht ist auch die Entwicklung der Gesamtschweiz gar nicht gehemmt durch das Fortbestehen der Landsgemeinden und ich könnte in ihrer Beseitigung keinen Vortheil sehen. Vielleicht ist es ein romantischer Zug, der mir als Rechtshistoriker anklebt, wenn ich mich freue über diese Volksversammlungen, welche aus dem von Tacitus vor fast 2000 Jahren geschilderten Germanenthum herkommen und jetzt einzig in der Welt dastehen. Es hatte auch seine Freude daran ein Mann, der nicht grade Romantiker war. Napoleon Bonaparte soll als erster Consul 1803 in den Tuileries zu den Abgeordneten der Schweiz gesagt haben: „Ohne diese Demokratien würde man in der Schweiz nur dasjenige wiedersehen, was man überall wahrnimmt, sie würde keine eigenthümliche Farbe haben. Legen Sie, meine Herren, das gehörige Gewicht auf diese eigenthümliche Gestaltung. Diese ist es eben, die jeden andern Staat von dem Gedanken, Euch mit ihm zu vereinigen, abhält. Ich weiß wohl, daß diese Volksherrschaften viele Nachtheile mit sich führen, allein sie bestehen seit Jahrhunderten und verdanken ihren Ursprung dem

Klima, der Natur, den Bedürfnissen und ersten Gewohnheiten der Bewohner. Sie sind in Uebereinstimmung mit dem Ortsgeiste, und man muß nicht den Gesetzen der Nothwendigkeit gegenüber Recht haben wollen. Die Verfassungen der kleinen Cantone sind nichts weniger als vernünftig, aber die Gewohnheit hat ihnen Festigkeit gegeben. Wenn Gewohnheiten mit der Vernunft in Widerspruch sind, so tragen die ersteren den Sieg davon. Ihr wollt die Landsgemeinden ganz aufheben oder doch bedeutend beschränken; allein in diesem Fall muß man nicht mehr weder von Demokratien noch von Republiken sprechen. Freie Völker haben niemals zugegeben, daß man ihnen die unmittelbare Ausübung der obersten Herrschaft entzöge. Die neue Erfindung des Repräsentationsystems, welches die eigentlichen Grundlagen der republicanischen Formen zerstört, sagt ihnen nicht zu.“ Würde jemand behaupten, die Landsgemeinden, als unmittelbarer Ausdruck der Volksherrschaft, seien nach den Ansprüchen der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts unvereinbar mit einem gedeihlichen Fortschreiten nicht bloß größerer, sondern auch der kleinen Staaten, den könnte man auf Glarus verweisen, das gar nicht bloß ein Hirtenvolk hat, sondern in Handel und Industrie Großes leistet und nach dem unglücklichen Brande im Mai 1861 eine Kraft gezeigt hat, die auf ein gesundes Staatsleben schließen läßt.

So wie in dem Bundesstaate der Schweiz die Souveränität der Cantone nicht nur nicht ihren Untergang gefunden hat, sondern in richtiger Formel gesagt werden kann, die

Cantonalsoeverainetät bilde die Regel, die Bundessoeverainetät die Ausnahme, und jene werde durch diese nur beschränkt, soweit der Staatszweck der ganzen Eidgenossenschaft es erfordere, so ist in der weiteren Gliederung der staatlichen Verhältnisse in den Cantonen den Gemeinden eine große Selbständigkeit und Autonomie gelassen. Wie es einen Bundespräsidenten und Präsidenten der Cantone giebt, so haben auch die Gemeinden ihren Präsidenten, und mancher Präsident einer Dorfgemeinde weiß in seiner Person das Herrscherprincip sogar in einer wenig republicanischen Weise zu repräsentiren, denn das Geld ist so gut in der Schweiz eine Macht wie in England.

Die Gemeinden haben große Rechte, wie die eigene Wahl ihrer Vorstände und Beamten, die Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung, aber mindestens ebenso große Pflichten und sie nehmen in der Erfüllung dieser Pflichten einen großen Theil der Aufgabe auf sich, welche der Staat zu lösen hat. Die Schulpflege wie die Armenpflege ist wesentlich Sache der Gemeinden, und wie ihnen die Schulpflege am Herzen liegt, daß zeigt sich in vielen Dörfern darin, daß das beste Haus des Dorfes, wenn dieses nicht grade große Fabrikanten hat, das Schulhaus ist. Es wetteifert darin ein Dorf mit den Nachbarn, und es ist rührend von einem Bauernknaben den Ausspruch zu hören: „Er hat ein Haus wie'n Schulhaus“, während man in Deutschland sagt: „Er hat ein Haus wie ein Schloß.“ Die Schlösser sind in der Schweiz meistens zu schönen Ruinen geworden.

Vergleichen wir nun aber die Gemeinden in den verschiedenen Theilen der Schweiz mit einander, so finden wir da wieder eine große Varietät. Die Franzosen und Italiener, der Centralisation geneigt, handhaben das Gemeindegewesen anders als die Deutschen und die Stadtgemeinden und Dorfgemeinden sind natürlich sehr verschieden von einander, aber auch wenn wir uns zunächst an die größere Zahl der Dorfgemeinden halten, ist die Entwicklung derselben in den Ländern der Schweiz gar nicht die gleiche gewesen. Am unabhängigsten von der Staatsregierung sind wohl die Gemeinden in Appenzell-Außerrhoden und mehr noch in Graubünden. Der letztere Canton ist erst in neuerer Zeit aus einer Anzahl kleiner Republiken zusammengewachsen und die Selbstständigkeit, welche die Gemeinden in den kleinen Kreisen hatten, ist möglichst conservirt.

Wollte man die Schweiz nach der Verschiedenheit der Rechte in Theile zerlegen, so würden diese Theile die Zahl der Cantone weit übersteigen. Es handelt sich dabei nicht bloß um deutsches Recht, das sich nirgends so deutsch entwickelt hat als in der deutschen Schweiz, und um französisches Recht nebst einem Bruchtheil italienischen Rechts, sondern auch in der deutschen Schweiz ist das Rechtsleben sehr mannigfaltig gestaltet, so daß es einem praktischen Juristen oft unmöglich sein würde, über seinen Canton hinaus zu practiciren. Es ist schwer, sich eine vollkommene Kenntniß der Erbrechte und der ehelichen Güterrechte zu verschaffen, noch schwerer, in einem Streit wegen Allmend-

verhältnisse in den Gebirgscantonen sicher zu urtheilen oder auch nur der Terminologie sich zu bemächtigen. Am anschaulichsten lassen sich aber die Gegensätze im Rechtsleben an der Strafrechtspflege herausstellen. St. Gallen hat ein modernes Strafgesetzbuch und eine treffliche Strafanstalt nach dem neuen System. Wer von St. Gallen über waldbekränzte Hügel und durch wohlhabige Ortschaften von Appenzell-Außerrhoden die kurze Wanderung in das Hirtenland der innern Rhoden gemacht hat, der findet hier die Region der Antipoden: kein geschriebenes Strafrecht, dagegen Gefängnisse, die vor Jahrhunderten erfunden sein mögen, als man „schädliche Leute“ einsperrte, um sie alsbald aufzuknüpfen oder zu köpfen oder mit „Abschied“ über die Grenze zu schieben. Das geht jetzt nicht mehr so leicht als früher, indem die Nachbarn sich gegen solchen Export oder Import verwahren, aber der raschen Strafjustiz befließigen sich die Appenzeller in alter Weise und die „uneigentliche Folter“ verstehen sie zu handhaben. Wer jetzt in einer Stunde auf der Eisenbahn von Zürich nach Zug fährt, der findet einen ebenso großen Contrast in der Strafrechtspflege wie im Gefängnißwesen. Die Strafanstalt in Zürich steht zwar nicht auf gleicher Höhe mit den Anstalten der Art in St. Gallen, Genf und Lenzburg im Aargau, ist aber doch dem neuen Gefängnißsystem angepaßt. Zug hatte bis vor Kurzem ein raffinirtes System der Freiheitsstrafen. Um den bekannten Ausdruck „in den Schatten setzen“ recht buchstäblich zu veranschaulichen, sperrte man Uebelthäter oder

solche, die dafür galten, in gewisse Kästen des „Raibenthurms“, welche die Finsterniß der Hölle versinnlichten, oder in dem „Zitthurm“ (Zeitloekenthurm) in Käfige neben dem rasselnden Uhrwerk. Der Raibenthurm hat vor Kurzem seine offizielle Qualität verloren und den Zeitthurm hat im April 1863 der Blitz getroffen; jetzt sollen im Rathhause die nothwendigsten Detentionsgefängnisse eingerichtet sein. Zug hat aber noch ein Surrogat der Gefängnißstrafe, das einzig in der Welt dasteht. Es wird Auction gehalten, um den Menschen, der anderswo einige Jahre ins Zuchthaus wandern mußte, an den Mindestfordernden zu versteigern, damit dieser ihn in seinem Hause an der Kette halte und gegen das bestimmte Kostgeld füttere.

Dem Beschauer des Strafprocesses bietet die Schweiz alle möglichen Formen. Mehrere Cantone haben Schwurgerichte, andere eine mündlich-öffentliche Beweisverhandlung vor ständigen Criminalgerichten, andere das ältere Verfahren, aber mit erheblichen Verschiedenheiten, bis zur inquisitorischen Wahrheitserforschung im schlimmsten Sinne des Wortes herab. In Unterwalden, Uri und Appenzell-Innerrhoden sind Geständnißhiebe und magere Kost reglementarisch und Zug hat noch in diesem Jahrhundert in dem furchtbaren Raibenthurm recht oft regelrecht gefoltert. Aber es wäre Unrecht, darnach den ganzen Rechtszustand dieses kleinen Landes zu beurtheilen. Es hat neuerdings eine Rechtsgesetzgebung begonnen, welche Bürgschaft bietet, daß Zug, wie es jetzt durch die Eisenbahn mit der civilisirten

Welt verbunden ist, auch bald in anderer Beziehung den Culturstaaten der Neuzeit angehören werde. Zug hat seit 1863 eine treffliche Civilproceßordnung und ein einfaches, ebenfalls treffliches privatrechtliches Gesetzbuch. Da kann denn das Strafrecht, in welchem sich der Culturzustand abspiegelt, unmöglich bei Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reiches peinlicher Gerichtsordnung verharren.

Auf eine nicht unerhebliche Verschiedenheit in der Rechtspflege deutet auch hin die verschiedene Stellung und Würdigung der Advocaten in den Ländern der Schweiz. In den meisten der größeren Cantone giebt es Advocaten, welche vom Staat autorisirt sind, nachdem sie in einer Prüfung ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung dargethan haben; in andern Cantonen, selbst in St. Gallen und Graubünden, wird kein solches Examen verlangt und in Schaffhausen sind die Advocaten sogar nominell ganz verboten, denn in der Verfassung steht unter den allgemeinen Grundsätzen § 20 der Satz: „Die Zulassung von Advocaten bei allen Gerichtsstellen bleibt auch für die Zukunft untersagt.“ Es giebt nun freilich dennoch in Schaffhausen Juristen, welche Advocatur-Geschäfte betreiben, nur dürfen sie sich nicht Advocaten nennen, sondern heißen etwa Agenten. Es erinnert dieses Verbot von Schaffhausen an die Cabinets-Ordre Königs Friedrich II. von Preußen vom 14. April 1780, die Verbesserung des Justizwesens betreffend. Dieser König war den Advocaten nicht hold und sagte daher: „Es

ist wider die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden vor dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Proceffe vervielfältigt und in die Länge gezogen werden, denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.“ Der König spricht es daher als seinen ernstern Willen aus, „daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören sollte und daß, wo den Parteien bei gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechtsfreundes nothwendig sei, die Referendarien der Gerichte als Assistenz-Räthe statt der gedungenen Advocaten auftreten sollen.“ Dieß ist ein Zurückgehen auf eine alt-deutsche Gewohnheit, nach welcher die Parteien vielfach durch Beisitzer des Gerichts vertreten und assistirt wurden und diese Gewohnheit ist auch in der Schweiz, z. B. in Appenzell, nicht verschwunden. Im Allgemeinen stehen die Advocaten in der Schweiz nicht in großem Ansehen und sie müssen sich damit trösten, daß sie besser seien als ihr Ruf. Aber es ist doch in der Volksanschauung vornemlich der Name Advocat anstößig, während man einen Fürsprech gelten läßt. Auch in der französischen Schweiz müssen, wenigstens früher, die Advocaten in einem schlimmen Credit gestanden haben, denn es meldet die Sage, daß die Advocaten und die Hagestolzen nach ihrem Tode von der Rhone her Sand in durchlöchernten Körben herauftragen und die unnütze Arbeit stets wieder von Neuem anfangen müssen.

Verfolgen wir das Thema von den Gegensätzen in der Schweiz auf das kirchlich-religiöse Gebiet, so genügt es nicht, zu notiren, daß in der Schweiz Katholiken und Protestanten neben einander leben und daß nach der neuen Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen ConfeSSIONen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet ist, d. h. der römisch-katholischen und der evangelisch-reformirten Kirche, denn anders wird diese Bestimmung der Bundesverfassung nicht genommen. Darüber hinaus ist denn doch die Cultusfreiheit sehr beschränkt. Die Juden sind geduldet, weil man sie nicht aus der freien Schweiz fortreiben kann, aber es würde einer Judengemeinde unmöglich sein, sich in Uri aufzuthun, und staatsbürgerlich sind die Juden sehr im Nachtheil gegen die Christen, selbst im Canton Zürich.

In der Vergleichung der reinkatholischen und der reformirten Cantone ist man sehr geneigt, jene als in der geistigen Bildung zurückgeblieben zu bezeichnen und leugnen läßt sich die Thatsache nicht, wenn man Unterwalden und Zürich, Schwyz und Genf, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Außerrhoden einander gegenüberstellt, aber die Gerechtigkeit verlangt es, dabei anzuerkennen, daß der Unterschied der Bildung gar nicht seinen einzigen oder den letzten Grund in den confessionellen Unterschieden hat, sondern die mit der Bodenbeschaffenheit zusammenhängenden Lebensverhältnisse fallen vor Allem in die Waagschale. Unterwalden ist von Natur ein Hirtenland. Soll man wünschen, daß der Unter-

waldner sein Hirtenhemd mit dem französischen Frack vertausche und Glanzhandschuhe anlege, um als hochcivilisirt zu erscheinen? Sollen die Sennereien sich in Spinnereien verwandeln? Wer den herrlichen Menschenschlag Unterwaldens anschaut, die kräftigen Männer und die stattlichen Frauen und Jungfrauen in ihrer kleidsamen Nationaltracht, wer an einem Sonntage ihre Fröhlichkeit sieht und, falls er ihre Sprache versteht, gar bald bemerkt, daß der gesunde Witz bei ihnen zu Hause ist, wird er es sehr bedauern, daß Streuetoni nicht seinen Namen schreiben, sondern nur mit schwerer Hand drei Kreuze malen kann? Diese schwere Hand weiß sich nicht nur geltend zu machen, wenn im Hochgewitter der brüllende und zum Fortspringen bereite Stier an den Hörnern zu fassen und die Heerde zu retten ist, sie zeigt ihre Kraft bei dem Schwingfeste und sie ist für die Büchse so fest und sicher wie das Auge des Mannes. Welches Land der Schweiz kann mit Stolz auf das Jahr 1798 blicken, als die Schützen von Nidwalden den Kampf für die alte Freiheit gegen die neue Freiheit aufnahmen und zwar von der Uebermacht besiegt wurden, aber, so viel an ihnen lag, die Ehre der Schweiz retteten? Die Menschen, wie sie in Unterwalden ob und nid dem Kernwald sind, passen zu dem Boden, auf welchem sie leben, und wir müssen uns freuen, daß es noch Land und Leute dieser Art giebt.

Aber, wird mir ein Aufgeklärter einwenden, die Leute sind dort voll Aberglauben. Mit dem Aberglauben hat es eine eigene Bewandniß; wo er verbannt ist, ist oft der

Glaube mit ihm abhanden gekommen und oft taucht der Aberglaube da am crassesten auf, wo die allgemeine Bildung des Volks nicht bestritten werden kann. Der Canton Zürich ist im stolzen Selbstgefühl ein Culturstaat. Sein Staatshaushalt ist in bester Ordnung und die meisten größeren Gemeinden haben ein bedeutendes Steuercapital; die schönen Straßen zeigen sehr deutlich die allgemeine Wohlhabenheit und für die Eisenbahnen ist die rege Handelsstadt Zürich ein Knotenpunkt. Vor Allem aber ist für das Schulwesen geleistet, was nur ein Staat und die Gemeinden leisten können, und der Canton Zürich rühmt sich einer sehr aufgeklärten Geistlichkeit. Hier müßte, sollte man denken, Aberglaube und Wunderglaube beseitigt sein, aber dem ist nicht so. Wir dürfen es nicht hoch anschlagen, daß der Gebrauch sympathetischer Curen im Canton allgemein ist, denn unter den alten Frauen giebt es wohl überall solche, die zu besprechen verstehen und seit die Hexenverfolgungen aufgehört haben, ungehindert hierin practiciren. In der unmittelbar an die Stadt Zürich sich anlehenden Ausgemeinde, in welcher das Cantonshospital liegt und die medicinische wie chirurgische Klinik floriren, concurrirt mit der medicinischen Kunst eine alte Frau, welche die Warzen an der Hand einer jungen Dorfschönen und auch andere körperliche Schäden in der Weise beseitigt, daß sie den Namen der Patienten auf einen Papierstreifen schreibt und diesen bei abnehmendem Monde in stiller Mitternacht unter einen Brunnentrog legt. Welche Formel sie dabei hersage, habe ich nicht erfahren, aber es

fehle nie, sagte mir mein gebildeter Berichterstatter. Aber dergleichen Dinge sind Kleinigkeiten gegenüber anderen nicht so harmlosen Erscheinungen des Aberglaubens und Wunderglaubens und der religiösen Exaltation und Verirrung im Canton Zürich. Wollte jemand eine Geschichte des religiösen Fanatismus schreiben, so dürfte darin die Kreuzigungsge-
 schichte von Wildenspuch, einem Dörfchen im nördlichen Theil des Cantons Zürich, aus dem Jahre 1823, nicht fehlen. Die Gräuelszenen der Besessenen, von einer Schwärmerin geleitet, deren Leben nicht eben keusch gewesen war, die gegenseitigen Verwundungen der Fanatiker, um durch Blut die Sünde abzuwaschen, die Tollheiten enden damit, daß sich die Hauptperson in dem Glauben, es sei nöthig, Gott von Neuem durch ein blutiges Opfer zu versöhnen, um die schwere Sünde der Jetztzeit zu tilgen, ans Kreuz nageln ließ, nachdem sie geholfen hatte, ihre Schwester todtschlagen, die sich zu opfern bereit war, damit der Satan nicht siege.

Zwanzig Jahre später finden wir ein Seitenstück hierzu in der mit den widerlichsten Dingen und auch mit Somnambulismus vermischten religiösen Verirrung einer Familie Spörri in Bauma, aber wir wollen uns dabei nicht aufhalten, sondern zur neuesten Zeit herantreten. Ein Betrugsfall, der 1860 in das Schwurgericht kam, zeigt uns, welcher plumphen Mittel sich ein Betrüger bedienen kann, wenn er nur auf den Aberglauben und die Habgucht der Menschen zu speculiren versteht. Grade das Unglaubliche findet oft

am leichtesten Glauben. Nicht ein armes Dorf im Hinterlande, etwa Sternenberg, das man wohl als Contrast zu der gebildeten Hauptstadt anzusehen pflegt, sondern Riesbach, die reiche und blühende Ausgemeinde oder Vorstadt Zürichs, war der Schauplatz, auf welchem sich die Geschichte entwickelte, die ich leider nicht so genau erzählen kann als es zur vollständigen Charakteristik der Betrügerin nöthig wäre, da der Anstand es verbietet, alles mitzuthellen.

Anna Leuthold, erst 39 Jahre alt, aber schon zum dritten Mal verheirathet, hatte einst in bessern Vermögensverhältnissen gelebt, war aber im Beginn unserer Geschichte von der Armenbehörde verkostgeldet, während ihr 60 jähriger Mann tagelöhnete. Nicht lange darauf sehen wir sie in einer elegant möblirten Wohnung, und als die Reisesaison beginnt, fährt sie auf der Eisenbahn in erster Classe, um ins berner Oberland zu reisen, logirt im Hôtel Ritschard mitten in der vornehmen Welt, ist begleitet von einem jungen Mediciner, der für ihren Leibarzt gilt, und von einem elegant gepuzten Mädchen, das sie für ihre Tochter ausgiebt. Auf diese Weise verbraucht sie in vier bis fünf Monaten die Summe von mehr als 14,000 Franken. Und woher ist dieses Geld gekommen? Nicht aus einer Erbschaft, sondern den größten Theil davon hatte sie einem einzigen nicht reichen Bauern abgeschwindelt. Dieses Opfer seiner Dummheit war Jacob Weidmann in Embrach, ein fleißiger und sparsamer Mann, der mit seiner Frau und fünf Kindern sein Auskommen hatte. In seiner Eigenschaft als Exercirmeister

bei der Infanterie mußte er oft nach Zürich und besuchte dann wohl seine in der Nähe verheirathete Schwester, die Frau Boller, bei welcher er im Herbst 1858 die dort in Kost gegebene, erst kürzlich aus dem Spital entlassene Leuthold traf. Als er um Fastnacht 1859 wieder bei seiner Schwester einsprach, erzählte ihm diese, sie sei sehr glücklich, denn sie werde für die Pflege der Leuthold 500 Franken, ihre größere Tochter ein Klavier, die übrigen Kinder jedes ein Bett erhalten. Woher diese Dinge kommen sollten, mußte aber dem Weidmann noch verschwiegen werden. Im Mai desselben Jahres, an einem Sonntage, hielt vor dem Hause des Weidmann in Embrach ein Einspänner, der ihm den Besuch seiner Schwester und ihres Mannes und der Frau Leuthold brachte. Frau Boller machte nun ihrem Bruder die wichtige Mittheilung, Oberst Kunz wolle ihm einen schönen „Gewerb“ schenken, der wenigstens 15,000 Gulden kosten müsse. Weidman konnte daran anfangs nicht recht glauben, und seine Frau that es noch weniger, denn Oberst Kunz, der „Spinnerkönig“ mit der Ambition, die meisten Spindeln auf dem Continent zu haben, galt zwar allgemein als der reichste Mann des Cantons, aber durchaus nicht für freigebig. Allein Frau Leuthold gab Aufklärungen: der Oberst sei Präsident der Freimaurer, die über enorme Summen zu wohlthätigen Zwecken zu verfügen und erst kürzlich aus Paris mehr als 2000 Millionen erhalten hätten, Oberst Kunz sei zwar persönlich geizig, aber in jener Eigenschaft sei es seine Aufgabe, brave Leute aufzu-

finden, um sie glücklich zu machen; sie, die Leuthold, stehe zum Oberst in nahen Beziehungen und habe ihn aus Dankbarkeit für die gute Verpflegung im Boller'schen Hause auf Weidmann aufmerksam gemacht. Die Boller'schen Eheleute gaben zu verstehen, daß dieses alles wahr sei und daß der Oberst schon 10,000 Gulden für eine Tochter der Frau Leuthold in einer Cassé deponirt habe. Diese Mittheilungen seiner gläubigen Verwandten, die, selbst betrogen, nun dem Betrüge den ersten Vorschub leisteten, veranlaßten den Weidmann, sich nach einem käuflichen Gewerbe in der Nachbarschaft umzusehen, es war aber keiner zu finden, der ihm besonders zusagte. Einige Tage darauf erschien die Leuthold allein bei Weidmann und zeigte ihm einen angeblichen Brief des Oberst Kunz, in welchem dem Weidmann 70,000 Franken versprochen wurden; zugleich aber begann sie nun ihre Operation, sehr ähnlich der Taktik, wie sie bei Schatzgräbereien üblich ist: es müsse zur Vermittelung ganz reines Geld eines braven Mannes hergegeben werden, an dem kein Unrecht klebe, niemand dürfe davon erfahren &c. &c. Weidmann gab 100 Franken, von denen er 50 entlehnen mußte, er durfte aber nicht wissen, wozu diese Summe dienen sollte, bald darauf 50 und wieder 35 Franken. Jetzt sollte das Geld bewirken, eine Tochter des Oberst Kunz wieder gesund zu machen; aber alsbald erschien die Leuthold wieder mit der Nachricht, dieses Geld habe nicht gewirkt, weil es von der Frau Boller gesehen worden sei. Der gläubige Weidmann gab 150 und abermals 250 Franken, nebst einem

Bierling Zwetschen, erhielt dagegen die Versicherung, der Oberst habe schon ein schönes Heimwesen für ihn gekauft, sie, die Leuthold, habe sich nach zwölf Betten für die Einrichtung umschauen müssen; Oberst Kunz wünsche aber, daß Weidmann seine beschwerliche Stelle als Instructor der Infanterie aufgebe. Weidmann, der sich nur noch einen Schritt von seinem Glücke entfernt glaubte, war dazu bereit. Aber jetzt trat ein schlimmes Ereigniß ein; der Oberst Kunz war krank geworden und zu seiner Wiederherstellung bedurfte es viel reines Geld. Weidmann entlehnte eine Summe nach der andern gegen Hypothek und Faustpfand und jeder Summe mußte ein Bierling Zwetschen beigegeben werden, aber ganz genau gewogen. Eines Tages schreibt die Leuthold an Weidmann, so viel hundert Franken er schicke, so viele Jahre könne der Wohlthäter Oberst Kunz noch leben und Weidmann schickt auf einmal 3000 Franken. Dafür erhält er die erfreuliche Nachricht, der franke Mann habe, sobald ihm das Geld in die Hand gedrückt worden, wieder reden können und gesagt: O du lieber Weidmann! Aber der franke Mann starb im August und nun erfolgte das Unglaubliche. Frau Leuthold beschreibt in einem Briefe an Weidmann, wie rührend schön das Begräbniß des Obersten gewesen und daß die Leiche auch einbalsamirt worden sei; der Schmerz zerschneide ihr das Herz, aber der Wohlthäter könne ihnen wiedergeschenkt werden, wenn Weidmann das Nöthige thue. Wie ein Spieler, welcher bei der Spielbank an den Rand des Verderbens gebracht ist, es nun noch

im halben Wahnsinn mit dem letzten Rest seines Geldes versucht, so schickt Weidmann 1800 Franken und erhält die Versicherung, der Oberst habe nur einen Nervenschlag und werde bald wieder lebendig sein, aber es sei noch die letzte Summe von 1000 Franken nöthig, ein Arzt und ein anderer Mann ständen bereit, um den Obersten aus dem Grabe zu heben, der als Freimaurer das Gebot nie übertreten habe, der ein Geist sei und die Macht eines Apostels habe, wieder aufzuerstehen; am Montag würden sie alle nach Embrach kommen: Statt ihrer kam aber nur ein Brief der Leuthold mit der Nachricht, der Oberst sei wirklich vom Tode erwacht, jedoch sei noch etwas Geld nöthig zu seiner vollkommenen Wiederherstellung. Endlich bekam nun auch die Polizei Wind von der Sache und dem Drama fehlte nur noch der Schluß. Die Leuthold wurde wegen ihrer großartigen Betrügereien, denn Weidmann war nicht das einzige Opfer gewesen, im Schwurgericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Weidmann war zum Bettler geworden.

Wenn man nun nach Betrachtung solcher Dinge sich die Frage stellt: Wie ist es möglich, daß in dem Culturstaat Zürich, der in vielen Beziehungen ein Musterstaat genannt werden kann, dergleichen vorkommt? so wird man sich nicht dabei beruhigen dürfen, daß man darin Singularitäten sieht, die eben überall vorkommen können. Es mag schwer sein, die Antwort auf jene Frage in eine richtige kurze Formel zu bringen, aber eine genaue Untersuchung über den Gegenstand, die vielleicht in Verbindung zu setzen wäre mit der

Thatsache, daß während des letzten Decenniums in dem so sichtbar aufblühenden Canton Zürich die schwersten Verbrechen sich nicht gemindert, sondern gemehrt haben, — eine solche Untersuchung wäre eine große und wichtige Aufgabe.

Es bleibt mir noch übrig für das Gesamtbild der Schweiz, auf die sprachlichen Verschiedenheiten und Gegensätze hinzuweisen, die eben so bedeutend und bemerkbar sind als die Thatsache wichtig ist, daß diese Gegensätze im Begriff des Vaterlandes sich aufheben. Der französische Waadtländer fühlt sich eben so sehr als Schweizer wie der deutsche Aargauer, und als kürzlich ein junger Offizier von Bruntrut äußerte, er würde in einem etwaigen Kriege mit Frankreich mit seiner Compagnie zu den Franzosen übergehen, abstrahirte man zwar von der Strenge des kriegsgerichtlichen Verfahrens gegen ihn, weil man in der Aeußerung nur eine Phrase sah, der Offizier erhielt aber zwanzig Tage scharfen Arrest, wurde außer Activität gesetzt und die öffentlichen Blätter brandmarkten ihn als einen schlechten Schweizer.

Auf dem kleinen Flächenraum der Schweiz existirt neben der deutschen, französischen und italienischen Sprache die rhäto-romanische in Graubünden, die sich noch wieder in zwei Arten abzweigt, und in jenen drei Sprachgebieten giebt es viele Mundarten und Patois. Von einer Gleichstellung der vier Sprachen im öffentlichen Leben ist jedoch nicht die Rede. Es wurde in Graubünden, das größtentheils deutsch ist, wohl nie der Anspruch erhoben, der romanischen Sprache mehr als

eine Nebenrolle unter den Sprachen der Schweiz einzuräumen, und Art. 109 der Bundesverfassung lautet: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“ So ist es nicht immer gewesen, sondern bis 1848 hatte die deutsche Sprache einen bedeutenden Vorrang, was sich besonders darin zeigte, daß die Protokolle und die Abschiede der Tagessatzungen von der Kanzlei nur in deutscher Sprache abgefaßt und seit 1835 außeramtlich ins Französische übertragen wurden. Jetzt müssen alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden in den drei Sprachen gedruckt werden, wie in beiden Abtheilungen der Bundesversammlung, in dem Nationalrath und dem Ständerath, die Abgeordneten sich nach Belieben der einen wie der andern dieser Sprachen bedienen können. Die Tessiner sehen sich aber gar nicht für zurückgesetzt an, wenn in einigen Fällen ihnen zugemuthet wird, sich an das Französische zu halten, das den Gebildeten unter ihnen in der Regel geläufig ist. Die Schweiz bietet sonach die sehr lehrreiche Erscheinung, daß ein gesundes Staatsleben gedeihen kann, wenn verschiedene Nationalitäten als Elemente eines Rechtsstaates zusammenwirken.

Schauen wir zum Schluß die Schweiz von der Vogelperspective an, so erblickt das Auge, wie bei jeder Vogelperspective, zunächst eine große Mannigfaltigkeit. Wir sehen 19 Cantone und 6 Halbcantone von sehr verschiedener Größe, Beschaffenheit und Bildung. Wir finden die größte

Entfaltung der Industrie und des Handels und ein idyllisches Hirtenleben. Neuzeit und Mittelalter stehen neben einander; inmitten einer raschen Culturströmung primitive Einrichtungen und Curiositäten, welche ein geistreicher, des fernen Westens kundiger Mann den alten Blockhäusern verglichen hat, die man in amerikanischen Großstädten bisweilen mitten in eleganten Straßen finde, aus egoistischen Gründen oder aus Liebe des Besitzers zur alten Zeit erhalten, aber zum baldigen Abbruch, zum Abbruch wenigstens durch die nächste Generation bestimmt. Mit den reichverzierten katholischen Kirchen contrastiren die schmucklosen reformirten Gotteshäuser, ohne Bild und meistens ohne Altar und Orgel; mit den Kirchhöfen, die überladen sind von kunstreich behauenen und vergoldeten Grabdenkmälern, die Friedhöfe, auf denen nach republicanischer Regel kein Unterschied, wie ihn das Leben kannte, hervortreten darf, sondern ein einfaches Kreuz mit dem Namen alles ist, was die letzte irdische Stätte des Menschen kenntlich macht. Wie einerseits im städtischen Leben der feine französische Ton dominirt, ist andererseits die altdeutsche Bürgersitte mit ihrem Licht und ihrem Schatten erhalten. Wie eine merkwürdige Wanderlust die Schweizer charakterisirt, so daß wir sie überall in beiden Hemisphären Erwerb und Gewinn suchend finden, so ist doch ihre Sesshaftigkeit eben so bemerklich, indem, wer nur einigermaßen in der Schweiz bekannt ist, bei Nennung eines schweizerischen Geschlechtsnamens sogleich weiß, wo das Geschlecht seit Jahrhunderten gewohnt hat. Der Schweizer in der Fremde

läßt nicht von der Hoffnung, über kurz oder lang ins Vaterland zurückkehren zu können und weiß seinen Verband mit der Heimatgemeinde festzuhalten; er durchstreift die Welt, ist aber kein Weltbürger. Der Graubündner, in seinem Lieblingsberufe, andern Menschen das Leben zu versüßen, in Deutschland wie in Rußland äußerst thätig, übergiebt seinem Sohne oder Neffen das Geschäft, wenn es in Flor ist, um auszuruhen in der alten Heimat, „möcht' die Firsten wieder schauen und die klaren Gletscher d'ran, wo die flinken Gemslein laufen und kein Jäger vorwärts kann.“ Das Schweizer-Heimweh ist bekannt und begreiflich, und der Schweizer hat ein Recht, auf sein Vaterland stolz zu sein, nicht bloß weil das Land von der Natur so herrlich ausgestattet ist, sondern weil die Schweiz durch viele Kämpfe hindurch zu einem Rechtsstaat sich entwickelt hat, in welchem das Allgemeine und das Besondere in Harmonie zu einander steht. So wie die Berge und Thäler und Seen zu der einen schönen Schweiz sich vereinigen, so ist die viele Theile und eine große Mannigfaltigkeit umfassende schweizerische Eidgenossenschaft ein reales Ganze und die Schweiz nicht bloß ein geographischer Begriff. Ich bin nicht des Glaubens, als ob die Menschen nur bei einer republicanischen Staatsform glücklich sein können, aber die Schweiz zeigt, daß in der Republik die Menschen der Erfüllung ihrer Lebenszwecke in gedeihlicher Weise nachstreben können, und daß Bürgersinn und Bürgertugend, die in der Aufopferungsfähigkeit für das Vaterland wipfelt, hier ihre Stätte haben.

Der Organismus des schweizerischen Staats- und Rechtslebens ist durchaus nicht frei von Gebrechen und Störungen; die Helvetia hat unter ihren Kindern bisweilen Schmerzenskinder, wie Genf und Baselland, Bureaokratie kommt vor und auch eine rauhe Polizeiwirtschaft macht sich vorübergehend geltend, aber am Ende hat doch der alte Plato Recht, wenn er sagt, der Staat habe eine bewundernswürdige stärkste Natur, wenn ihn das Recht durchströme.

